

Gesetz = Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 14.** —

(No. 2108.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 19. Juli 1840., die Bestätigung einer Stiftung zur Unterstützung armer, unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren betreffend.

Ich bin damit einverstanden, daß die nach §. 6. der, das letzte Prämien-Anleihe-Geschäft der Seehandlungs-Sozietät betreffenden Bekanntmachung vom 30. Juli 1832. zu milden Zwecken bestimmten Beträge der als unabgehoben präkludirten Prämien, und die nach dem Reglement vom 8. Februar 1834. gleichfalls für mildthätige Zwecke disponibeln reinen Ueberschüsse aus dem Geschäftsbetriebe des hiesigen Leihamts, dem in Ihrem Berichte vom 20. Mai c. gemachten Vorschlage gemäß, zur Dotation einer Stiftung zur Unterstützung unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren verwendet werden. In dem Ich diese Stiftung hierdurch genehmige, bestätige Ich zugleich das anliegende, von Ihnen unterm 19. Mai c. vollzogene Statut für dieselbe und verleihe ihr, zu dem Behufe, um Grundstücke und Kapitalien erwerben und auf ihren Namen in Hypothekenbuche eintragen lassen zu können, die Rechte einer Korporation. Nicht minder bewillige Ich dieser Stiftung für ihre Angelegenheiten mit Vorbehalt des Widerrufs die Stempel- und Gebührenfreiheit und unter den von Ihnen mit dem Staatsminister von Nagler noch näher zu verabredenden Modalitäten auch die Portofreiheit und überlasse Ihnen nunmehr, zur Ausführung des Statuts die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Sans-souci, den 19. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

Im Den Staatsminister Nother.